Bundesministerium
des Innern

# Das Waffenrecht – Änderungen 2008

www.bmi.bund.de

# Änderungen im Waffengesetz

**Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.**

Mit den zum 1. April 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen im Waffenrecht erfüllt Deutschland internationale Vorgaben zur Kennzeichnung und polizeilichen Nachverfolgung von Schusswaffen.

Zudem enthält das neue Waffengesetz ein Führensverbot für Feuerwaffenimitate und bestimmte Messer, das auch mit einem Bußgeld bis zu 10 000 Euro geahndet werden kann. Erben, die keine Waffenbesitzkarte für erlaubnispflichtige Schusswaffen haben, dürfen durch Erbfall erlangte Waffen grundsätzlich nur behalten, wenn sie die Waffen mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem sichern lassen.

Die Neuregelungen im Waffenrecht leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Inneren Sicherheit. Durch Ausnahmen für Jäger, Sportschützen und Sammler wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Verschärfungen die legalen Waffenbesitzer nur soweit erforderlich beeinträchtigen.

## Neue Kennzeichnung von Schusswaffen

Schusswaffen müssen nach neuer Rechtslage auch mit Angaben zum Herstellungs- und Einfuhrland gekennzeichnet werden, damit deren Herkunft grenzüberschreitend besser zurückverfolgt werden kann. Sowohl zusammengesetzte Schusswaffen als auch deren einzeln gehandelte wesentlichen Teile sind mit einer Seriennummer zu versehen. Dies gilt nicht für kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen, deren Wert sonst durch die nachträgliche Kennzeichnung unnötig gemindert würde.

Feuerwaffenimitate

## Führensverbot für Feuerwaffenimitate

Das Führen von Feuerwaffenimitaten in der Öffentlichkeit ist verboten. Attrappen von Schusswaffen sind oftmals so originalgetreu, dass sie kaum noch von echten Feuerwaffen unterschieden werden können. Es besteht daher die Gefahr, dass Polizeivollzugsbeamte solche Anscheinswaffen mit echten Schusswaffen verwechseln und in der falschen Annahme einer Notwehrsituation mit fatalen Folgen von ihrer Dienstwaffe Gebrauch machen. Daher dürfen Anscheinswaffen nunmehr allenfalls in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden.

Wer in der Öffentlichkeit mit Anscheinswaffen hantiert, verhält sich ordnungswidrig und riskiert deren Einziehung sowie ein Bußgeld von bis zu 10 000 Euro. Gas- und Schreckschusswaffen sind von diesem Führensverbot nicht betroffen und erfordern weiterhin einen sogenannten „Kleinen Waffenschein“.

Einhandmesser wie dieses dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr geführt werden.

## Verbot des Führens bestimmter Messer

Das Führen von Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmessern und feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über zwölf Zentimeter ist verboten, soweit hierfür kein berechtigtes Interesse vorliegt. Unter jugendlichen Gewalttätern sind die Messer, die nun dem Führensverbot unterliegen, als Statussymbol und Tatwaffe weit verbreitet. Das Führensverbot soll einen Beitrag leisten, die steigende Zahl der Messerstechereien in Ballungsgebieten einzudämmen.

Wer solche Gegenstände zur Berufsausübung, Brauchtumspflege, beim Sport (zum Beispiel als Taucher, Angler oder Bergsteiger) oder zu einem allgemein anerkannten Zweck nutzt, wird durch das Führensverbot nicht beeinträchtigt. Werden diese Gegenstände jedoch in der Öffentlichkeit eingesetzt, um insbesondere andere einzuschüchtern oder zu bedrohen, kann die Polizei nach neuer Rechtslage dagegen einschreiten.

## Blockierungspflicht für Erbwaffen

Erbwaffen sind künftig zu blockieren. Eine durch Erbfall erlangte erlaubnispflichtige Schusswaffe muss nach neuer Rechtslage durch ein amtlich zugelassenes Blockiersystem gegen unbefugte Nutzung gesichert werden. Die Blockierungsverpflichtung gilt nicht für Erben, die zum Beispiel als Jäger oder Sportschütze ohnehin eine Erlaubnis zum Waffenbesitz vorweisen können oder wenn es sich bei den Erbwaffen um kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen handelt.

Solange noch kein Blockiersystem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt amtlich zugelassen ist, kann die Waffenbehörde dem Erben auf Antrag eine Ausnahme von der Blockierungspflicht erteilen.

**Herausgeber:**
Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
www.bmi.bund.de
Gesamtgestaltung:
MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH
Druck: Druckerei Rihn GmbH, Blomberg
Bildnachweis: Bundesministerium des Innern, iStockphoto
Stand: April 2008
Auflage: 100 000
Artikelnummer: BMI08312
Ansprechpartner: BMI/Referat KM 5